

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Erstes Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Erstes Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes (KatSG)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Katastrophenschutzgesetzes

Das Gesetz über den Katastrophenschutz im Land Berlin in der Fassung vom 7. Juni 2021 (GVBl. 2021, 610), das zuletzt durch Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 11.12.2025 (GVBl. S. 590, 626) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Maßnahmen der Katastrophenvorsorge“ ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. bei der Planung einzelner Vorsorgemaßnahmen auch die Möglichkeit zu prüfen, geeignete private Dritte mit der Durchführung von einzelnen Vorsorgemaßnahmen vertraglich zu beauftragen. Hierzu gehört insbesondere die Vorhaltung von Dienstleistungen und Ressourcen.“

- c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung obliegt die übergreifende Koordination und die Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen der Katastrophenvor-

sorge. Zu diesem Zweck haben die Katastrophenschutzbehörden der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung auf Nachfrage Auskunft zur Umsetzung der in den §§ 5 bis 9 geregelten Maßnahmen zu erteilen; diesbezügliche Aktualisierungen sind unverzüglich zu melden. Stellt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung fest, dass die in den §§ 5 bis 9 geregelten Maßnahmen nicht oder unzureichend umgesetzt wurden, fordert diese die betroffene Katastrophenschutzbehörde auf, die festgestellten Maßnahmenverstöße binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen. Gegenüber einer bezirklichen Katastrophenschutzbehörde kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung Maßnahmen der Bezirksaufsicht gemäß § 22 des Landesorganisationsgesetzes treffen oder von ihrem Eingriffsrecht gemäß § 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes Gebrauch machen; Maßnahmen der Katastrophenvorsorge gemäß Absatz 1 liegen im erheblichen Gesamtinteresse Berlins gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 des Landesorganisationsgesetzes. Gegenüber einer nachgeordneten Katastrophenschutzbehörde teilt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung der gemäß § 12 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes zuständigen Senatsverwaltung die festgestellten Maßnahmenverstöße mit und fordert diese auf, die Maßnahmen der Katastrophenvorsorge auch in der ihrer Dienst- und Fachaufsicht unterliegenden nachgeordneten Behörde durchzusetzen.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, allgemeine Anforderungen an die Wahrnehmung der notwendigen Maßnahmen der Katastrophenvorsorge gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 6 durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Senatsverwaltungen zu regeln. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass eine Senatsverwaltung einzelne Vorsorgemaßnahmen innerhalb ihres Geschäftsbereichs gebündelt wahrnimmt, wenn eine eigenständige Wahrnehmung durch eine ihr nachgeordnete Katastrophenschutzbehörde wegen deren Art und Größe nicht sinnvoll ist.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Notfallregister für schwere Pflegefälle, Verordnungsermächtigung

(1) Um in Großschadenslagen und Katastrophenfällen eine schnelle und bedarfsgerechte Versorgung besonders hilfsbedürftiger Personen zu ermöglichen und Gefahren für Leib und Leben abzuwehren, kann ein Notfallregister für schwere Pflegefälle mit dringendem Handlungsbedarf, wie etwa im Falle einer Zwangsbeatmung in häuslicher Pflege außerhalb von organisierten Wohnformen, geführt werden.

(2) Hierzu können insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und in Notfallsituationen an die für die Versorgung und Hilfeleistung zuständigen Stellen zum Zwecke der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben übermittelt werden:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift,
4. Erreichbarkeit
5. die Umstände, aus denen sich die besondere Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Personen ergibt sowie

6. Name, Anschrift und Kontaktdaten private Dritter, die aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung die Versorgung besonders hilfsbedürftiger Personen ganz oder teilweise zu übernehmen haben.
- (3) Private Dritte, die aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung die Versorgung besonders hilfsbedürftiger Personen ganz oder teilweise zu übernehmen haben, haben, soweit möglich, an der Erhebung personenbezogener Daten der versorgten Personen mitzuwirken. Sie haben zu diesem Zweck den Auskunftsverlangen der registerführenden Stelle nachzukommen, soweit die betroffenen Personen nicht widersprochen haben.
- (4) Die im Katastrophenfall oder in der Großschadenslage für die Abwehr zuständigen Katastrophenschutzbehörden können die im Register vorhandenen Daten zum Zwecke der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben abfragen, verarbeiten sowie, soweit dies für die Versorgung oder Hilfeleistung notwendig ist, an weitere Stellen übermitteln.
- (5) Die Datenverarbeitung ist auf das für die genannten Zwecke notwendige Maß zu beschränken. Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Einzelheiten der Registerführung, insbesondere die registerführende Stelle, die Datenerhebung, die zu erfassenden Angaben, die Speicherung und weitere Verwendung sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln.“
3. Nach § 6 Absatz 3 Nummer 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Katastrophenschutzbehörden melden die für den Katastrophenfall vorgehaltenen materiellen Ressourcen zusätzlich an ein bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung geführtes elektronisches Ressourcen-Register. Bestandsänderungen sind unverzüglich im elektronischen Ressourcen-Register einzutragen.“
 4. Nach § 14 Absatz 3 Satz 5 werden folgende Sätze 6 und 7 eingefügt:

„Die Befugnis der zuständigen Senatsverwaltungen im Katastrophenfall oder in einer Großschadenslage die auf Bezirksebene erforderlichen Maßnahmen der Katastrophenabwehr, insbesondere die Bereitstellung von materiellen und personellen Ressourcen, im Wege des Eingriffsrechts gemäß § 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes durchzusetzen, bleibt unberührt. Soweit eine andere Senatsverwaltung als die Senatsverwaltung für Inneres befugt ist, einen Eingriff gemäß § 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vorzunehmen und diese ihre Befugnis nicht oder nicht hinreichend wahrnimmt oder die Zuständigkeit für die Ausübung des Eingriffsrechts nicht rechtzeitig geklärt werden kann, kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unter den Voraussetzungen von Satz 2 einen Eingriff vornehmen; die Sätze 4 bis 5 gelten entsprechend.“
 5. In § 32 Absatz 2 Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Angaben über weitere Verpflichtungen von Einsatzkräften und den sonstigen im Katastrophenschutz beteiligten Personen, die einer Heranziehung dieser Personen für Maßnahmen der Abwehr von Katastrophen oder Großschadenslagen entgegenstehen können, insbesondere hauptberufliche Tätigkeiten bei den Betreiberinnen und Betreibern der Kritischen Infrastrukturen gemäß § 28 Absatz 1.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Der linksterroristische Anschlag auf die Berliner Stromversorgung vom 3. Januar 2026 hat eindrücklich aufgezeigt, dass großflächige Ausfälle der kritischen Infrastruktur die Kapazitäten des Katastrophen- und Bevölkerungsschutzes in kurzer Zeit sehr stark beanspruchen und erhebliche Auswirkungen auf die staatliche und versorgungsrelevante Handlungsfähigkeit des Landes Berlin zur Folge haben.

Dabei wurde insbesondere deutlich, dass die Katastrophenvorsorge und -bewältigung in besonderem Maße von einer leistungsfähigen behördlichen Koordination sowie von einer frühzeitigen und vollständigen Verfügbarkeit relevanter Informationen und Ressourcen abhängig ist.

Vor diesem Hintergrund besteht das Ziel der vorliegenden Gesetzesänderung darin, den Katastrophen- und Bevölkerungsschutz strukturell zu stärken sowie die allgemeine Steuerungs-, Koordinierungs- und Handlungsfähigkeit nachhaltig zu verbessern. Zugleich werden die Anforderungen an eine klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten zwischen den beteiligten Katastrophenschutzbehörden präzisiert und die ressortübergreifende Zusammenarbeit gestärkt.

Von zentraler Bedeutung ist insbesondere die Optimierung der Steuerungs- und Koordinierungsfunktion der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. Dies betrifft insbesondere die in § 5 Absatz 1 vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen, deren Umsetzung künftig auch durch eine stärkere Einbindung geeigneter privater Leistungserbringer ergänzt werden soll, um die Vorkhaltung kritischer Ressourcen nachhaltig abzusichern und einen schnellen sowie unbürokratischen Zugriff auf erforderliche Kapazitäten sicherzustellen.

Die Änderungen in § 5 Absatz 3 dienen der Klarstellung und Stärkung von Auskunfts- und Steuerungsrechten der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung auch gegenüber den bezirklichen Katastrophenschutzbehörden. Mit der Einführung einer Verordnungsermächtigung in § 5 Absatz 4 wird zudem die Möglichkeit geschaffen, einheitliche und verbindliche Anforderungen bei Vorsorgemaßnahmen festzulegen und zugleich im Bedarfsfall zu bündeln.

Ein weiterer Schwerpunkt der Gesetzesänderung liegt in der Verbesserung der Versorgung besonders vulnerabler Personengruppen in Krisenlagen. Die Einführung eines Notfallregisters für schwere Pflegefälle in § 5a trägt diesem Umstand Rechnung.

Ferner wird mit den Änderungen in § 6 Absatz 3 die Grundlage für eine standardisierte und digitale Erfassung der im Katastrophenschutz verfügbaren personellen und materiellen Ressourcen geschaffen, um eine bedarfsgerechte Einsatzsteuerung zu ermöglichen. Die Anpassungen in § 14 Absatz 3 dienen der Klarstellung der Eingriffs- und Steuerungsbefugnisse der beteiligten Senatsverwaltungen. Damit wird sichergestellt, dass erforderliche Maßnahmen zur Krisenbewältigung auch bei ressortübergreifenden Zuständigkeiten zeitnah und effektiv umgesetzt werden können.

Die Ergänzung in § 32 Absatz 2 dient der Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Erfassung personenbezogener Daten zu möglichen Mehrfachverwendungen von Einsatzkräften des Katastrophenschutzes sowie sonstiger beteiligter Personen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Katastrophenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Absatz 1

Katastrophenschutzbehörden sollen langfristig Vorsorgemaßnahmen auch dadurch erfüllen, dass sie per Vertrag mit geeigneten privaten Dritten dafür Sorge tragen, dass diese Ressourcen oder Dienstleistungen für den Katastrophenfall vorhalten. Beispielhaft zu nennen sind Kraftstoffe für Notstromaggregate und den Fuhrpark der Katastrophenschutzbehörden oder auch Dienstleistungen durch private Krankentransportunternehmen.

Absatz 3

Der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung obliegt die übergreifende Koordinierung der Maßnahmen der Katastrophenvorsorge der einzelnen Katastrophenschutzbehörden mit dem Ziel der Stärkung des Katastrophenschutzes in Berlin. Um diese Aufgabe noch effektiver durchsetzen zu können, werden die Befugnisse der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung klarstellend ausgeschärft bzw. konkretisiert. Insbesondere geht der bereits nach bisheriger Rechtslage geregelte Auskunftsanspruch untrennbar mit der Befugnis einher, den Umsetzungsstand einzelner Maßnahmen zu überprüfen, was künftig durch eine Änderung von Absatz 3 Satz 1 klargestellt wird. Ferner hat sich gezeigt, dass Aktualisierungen an den einzelnen Maßnahmen der Katastrophenvorsorge selten auf eigene Initiative an die für Inneres zuständige Senatsverwaltung gemeldet werden. Künftig werden die Katastrophenschutzbehörden dazu verpflichtet, etwaige Fortschreibungen oder Änderungen auch ohne ausdrückliches Auskunftsersuchen proaktiv zu melden (Satz 2 Halbsatz 2). Dies ist erforderlich, damit die koordinierende Stelle stets einen umfassenden und vor allem aktuellen Überblick über die Katastrophenvorsorge im Land Berlin behält. Erstmals wird auch unmittelbar im KatSG ausdrücklich festgeschrieben, welche Folgen eine fehlende oder aber eine unzureichende Umsetzung einzelner Maßnahmen der Katastrophenvorsorge hat. Konkret wird nach dem neuen Satz 3 die betroffene Katastrophenschutzbehörde zunächst aufgefordert, die festgestellten Maßnahmenverstöße binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen. Daneben kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung im Falle von bezirklichen Katastrophenschutzbehörden nach Satz 4 die Maßnahmen der Bezirksaufsicht gemäß § 22 LOG und das Eingriffsrecht gemäß § 23 LOG anwenden. Für das Eingriffsrecht wird gesetzlich klargestellt, dass Maßnahmen der Katastrophenvorsorge im erheblichen Gesamtinteresses Berlins liegen (vgl. Art. 67 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 LOG). Die Missachtung von im Wege des Eingriffsrechts erteilten Weisungen kann im Einzelfall Maßnahmen der Fachaufsicht rechtfertigen (§ 23 Abs. 1 i.V.m. § 24 Abs. 3 LOG) und disziplinarrechtlich relevant sein. Werden Unzulänglichkeiten bei einer nachgeordneten Sonderbehörde festgestellt, so ergeht eine entsprechende Mitteilung an die nach § 12 Absatz 3 LOG zuständige Senatsverwaltung, die im Rahmen der Fachaufsicht tätig werden kann. Die gesetzlichen Klarstellungen führen zu keiner Verantwortungs- oder Zuständigkeitsverlagerung. Vielmehr wird zum Ausdruck gebracht, dass das Unterlassen der gebotenen Maßnahmen der Katastrophenvorsorge durch eine Katastrophenschutzbehörde grundsätzlich ein konsequentes Handeln der zuständigen Senatsverwaltung nach sich zieht. Vorrang hat in der Regel aber eine (möglichst einvernehmliche) Verständigung mit den originär zuständigen Katastrophenschutzbehörden (vgl. für das Eingriffsrecht § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2).

Absatz 4

Gemäß § 3 KatSG sind Katastrophenschutzbehörden u.a. die den Senatsverwaltungen nachgeordneten Behörden, soweit diese Ordnungsaufgaben wahrnehmen. Die Festlegung der Ordnungsaufgaben erfolgt gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Landesorganisationsgesetz über einen zusammenfassenden Zuständigkeitskatalog (Gesamtkatalog) durch Rechtsverordnung. Derzeit existieren 37 Katastrophenschutzbehörden, welche jedoch nicht alle den kompletten Katalog der Katastrophenvorsorgemaßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 KatSG erfüllen können bzw. diese Maßnahmen sinnvollerweise bereits von der übergeordneten zuständigen Senatsverwaltung mit wahrgenommen werden sollten. Hierbei ist insbesondere die Vorhaltung von Krisenstäben und

Erstellung von vollständigen Katastrophenschutzplänen zu berücksichtigen. Zudem sind im aktuellen Entwurf der Zuständigkeitsverordnung nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Landesorganisationsgesetz vier weiteren Behörden neue Ordnungsaufgaben zugewiesen worden, womit die Anzahl perspektivisch auf 41 Katastrophenschutzbehörden ansteigen würde. Vor diesem Hintergrund ist eine Bündelung der Vorsorgemaßnahmen zur effektiven Gestaltung des Katastrophenschutzes im Land Berlin im Rahmen einer Anpassung des § 5 KatSG geboten. Diese Konkretisierung soll im Rahmen einer Verordnungsermächtigung erfolgen.

Zu Nummer 2 (§ 5a)

In Notfallsituationen, mithin in einer Großschadenslage und Katastrophe, ist die schnelle und bedarfsgerechte Versorgung von sogenannten vulnerablen Personen von besonderer Bedeutung. Grundsätzlich und in Bezug auf alle Formen von vulnerablen Personen ist primär die gesellschaftliche Resilienz zur unmittelbaren Hilfeleistung aus der breiten Bevölkerung, dem unmittelbaren Lebensumfeld und der Zivilgesellschaft zu stärken und einzusetzen.

Bei schweren Pflegefällen in häuslicher Pflege/Betreuung (Bsp.: häusliche Zwangsbeatmung) ist dies jedoch nur begrenzt möglich. Daher müssen diese klar zu definierenden Personen in Krisenlagen automatisiert aufsuchend versorgt werden können. Insoweit ist die Regelung eines entsprechenden Registers auch aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses i.S.v. Art. 9 Abs. 2 lit. g) DSGVO i.V.m. § 14 Abs. 1 DSGVO Bln erforderlich.

Da geeignete Datenbestände an privater Stelle vielfach vorhanden sind, sollte sich die Regelung für einen informatorischen Automatismus im ersten Schritt auch nicht an die Sicherheits- und Ordnungsbehörden richten, sondern auf die Zusammenführung der vorhandenen Daten an einer einheitlichen Stelle abzielen. Zunächst sollen stets die Regelstrukturen auch in einer Krisenlage die unmittelbare Sorge für ihre Patienten/Betreuten übernehmen. Für den darüberhinausgehenden Kreis von vulnerablen Menschen sind daher Unterstützungslösungen in Krisenlagen außerhalb eines Registers nicht ausgeschlossen und weiterhin zu fördern.

Zu Nummer 3 (§ 6 Absatz 3)

Unabdingbare Voraussetzung für den zielgerichteten Ressourceneinsatz im Katastrophenfall bzw. während einer Großschadenslage ist, dass die vorgehaltenen Ressourcen strukturiert erfasst und schnell abrufbar sind. Zu diesem Zweck müssen alle Katastrophenschutzbehörden verpflichtend ein dafür bereitgestelltes elektronisches Register (derzeit Lagebild Berlin) befüllen und sowohl die personellen, wie auch die materiellen Ressourcen dokumentieren. Relevante materielle Kapazitäten sind insbesondere für die Produkte Unterbringung und Betreuung, Verpflegung und gesundheitliche Lagen zu erfassen, beispielsweise der Fuhrpark, Zelte, Betten, Decken, Kommunikationstechnik, mobile Notstromversorgung, mobile Tankanlagen, Hygieneartikel, Masken und PSA etc. Perspektivisch sollen den Katastrophenschutzbehörden auch Vorgaben hinsichtlich der konkret anzuschaffenden Ressourcen gemacht werden, so dass ein Soll/Ist-Abgleich möglich wird. Hinzu kommt, dass auf diesem Wege auch eine bezirksspezifische Spezialisierung erarbeitet und herbeigeführt werden kann.

Zu Nummer 4 (§ 14 Absatz 3)

Anknüpfend an die klarstellende Änderung des § 5 Absatz 3, wonach (bereits) die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen der Katastrophenvorsorge im erheblichen Gesamtinteresse Berlins i. S. v. § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Landesorganisationsgesetzes liegt, muss dies (erst recht) für die Bewältigung von Katastrophen und Großschadenslagen gelten. Daher wird durch die in § 14 Absatz 3 Satz 6 vorgenommenen Ergänzungen – ebenfalls klarstellend – zum Ausdruck gebracht, dass das Eingriffsrecht der zuständigen Senatsverwaltungen gegenüber den Bezirken gemäß § 23 Absatz 1 Landesorganisationsgesetz durch Absatz 1 und Absatz

3 Satz 1 und 2 nicht eingeschränkt wird. Dementsprechend ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung nicht an die strengen Vorgaben aus Satz 2 gebunden, wenn sie im Katastrophenfall oder in der Großschadenslage Maßnahmen auf Bezirksebene durchsetzen will, für die ihr in ihrer Eigenschaft als für den Katastrophenschutz übergreifend koordinierende Stelle ohnehin eine besondere Verantwortung zukommt. Beispielhaft zu nennen ist hier die Einrichtung von Katastrophenschutz-Leuchttürmen oder die Bereitstellung der für den Katastrophenfall angeschafften Ressourcen. In diesen Fällen muss es der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung möglich sein, die Bezirke erforderlichenfalls – ohne einengende Voraussetzungen – zur Umsetzung der gebotenen Maßnahmen anzuweisen. Soweit andere Senatsverwaltungen im Katastrophenfall oder in einer Großschadenslage ein Eingriffsrecht gemäß § 23 Absatz 1 Landesorganisationsgesetz haben, gilt für sie dasselbe. Für den Fall, dass andere für einen Eingriff zuständige Senatsverwaltungen erforderliche Eingriffsmaßnahmen jedoch nicht vornehmen oder ein Zuständigkeitsstreit besteht, sieht der angefügte Satz 7 vor, dass die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unter den Voraussetzungen des Satzes 2 einen Eingriff vornehmen kann. Voraussetzung ist dementsprechend, dass Entscheidungen zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leib und Leben oder wertvolle Sachgüter unaufschiebbar sind und eine Senatsentscheidung für die Katastrophenabwehr aus zwingenden zeitlichen Gründen nicht möglich ist. Durch diese Einschränkungen wird die Wahrung des verfassungsrechtlich verbürgten Ressortprinzips sichergestellt.

Zu Nummer 5 (§ 32 Absatz 2)

Im Falle einer Katastrophe oder einer Großschadenslage ist essentiell, dass den Katastrophenschutzbehörden ein vollständiges Bild über die verfügbaren personellen Ressourcen vorliegt. In diesem Sinne wird Absatz 2 um eine neue Nummer 11 ergänzt. Danach sollen auch personenbezogenen Daten zu etwaigen Mehrfachverwendungen des relevanten Personenkreises erhoben werden dürfen. Konkret im Blick hat die neue Rechtsgrundlage die Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes - also freiwillig ehrenamtlich Helfende der anerkannten privaten Hilfsorganisationen - und die sonstigen im Katastrophenfall beteiligten Personen. Zu dokumentierende Mehrfachverwendungen sind beispielsweise hauptberufliche Tätigkeiten im KRITIS-Sektor, im Gesundheitssystem, die Mitgliedschaft in (mehreren/anderen) Hilfsorganisationen, dem THW oder aber auch Verpflichtungen gegenüber den Streitkräften, insbesondere im Falle einer Beorderung als Reservedienstleistender auf einem konkreten Dienstposten einer Dienststelle der Bundeswehr.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt in der üblichen Art und Weise das Inkrafttreten.

Berlin, den 27.05.2026

Stettner Dregger Herrmann
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Saleh Matz
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

| Das Gesetz über den Katastrophenschutz im Land Berlin in der Fassung vom 7. Juni 2021 (GVBl. 2021, 610), zuletzt geändert durch Artikel 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 11.12.2025 (GVBl. S. 590, 626). Geltende Fassung | Erstes Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes (KatSG) Künftige Fassung |
|--|--|
| <p>§ 5 Maßnahmen der Katastrophenvorsorge</p> <p>(1) Die Katastrophenschutzbehörden treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen der Katastrophenvorsorge. Sie haben insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. Krisenstäbe gemäß § 12 Absatz 2 und 3 vorzuhalten,2. Katastrophenschutzpläne gemäß § 6 aufzustellen und fortzuschreiben,3. beim Schutz Kritischer Infrastrukturen gemäß § 28 mitzuwirken,4. Katastrophenschutzübungen gemäß § 8 sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen und5. sich gegenseitig zu unterstützen, bei Bedarf zusammenzuarbeiten und einzelne Vorsorgemaßnahmen bei Zuständigkeit mehrerer Behörden mit diesen abzustimmen. <p>(2) Die Beschäftigten der Katastrophenschutzbehörden können verpflichtet werden, für Maßnahmen nach Absatz 1 zur Verfügung zu stehen, insbesondere an Katastrophenschutzübungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>(3) Der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung obliegt die übergreifende Koordi-</p> | <p>§ 5 Maßnahmen der Katastrophenvorsorge; <u>Verordnungsermächtigung</u></p> <p>(1) Die Katastrophenschutzbehörden treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen der Katastrophenvorsorge. Sie haben insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. Krisenstäbe gemäß § 12 Absatz 2 und 3 vorzuhalten,2. Katastrophenschutzpläne gemäß § 6 aufzustellen und fortzuschreiben,3. beim Schutz Kritischer Infrastrukturen gemäß § 28 mitzuwirken,4. Katastrophenschutzübungen gemäß § 8 sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durchzuführen und5. sich gegenseitig zu unterstützen, bei Bedarf zusammenzuarbeiten und einzelne Vorsorgemaßnahmen bei Zuständigkeit mehrerer Behörden mit diesen abzustimmen.<u>6. bei der Planung einzelner Vorsorgemaßnahmen auch die Möglichkeit zu prüfen, geeignete private Dritte mit der Durchführung von einzelnen Vorsorgemaßnahmen vertraglich zu beauftragen. Hierzu gehört insbesondere die Vorhaltung von Dienstleistungen und Ressourcen.</u> <p>unverändert</p> <p>(3) Der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung obliegt die übergreifende Koordinierung</p> |

nierung der Maßnahmen der Katastrophenvorsorge. Zu diesem Zweck haben die Katastrophenschutzbehörden der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung auf Nachfrage Auskunft zur Umsetzung der in den §§ 5 bis 9 geregelten Maßnahmen zu erteilen.

und die Überprüfung der Umsetzung der Maßnahmen der Katastrophenvorsorge. Zu diesem Zweck haben die Katastrophenschutzbehörden der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung auf Nachfrage Auskunft zur Umsetzung der in den §§ 5 bis 9 geregelten Maßnahmen zu erteilen; diesbezügliche Aktualisierungen sind unverzüglich zu melden. Stellt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung fest, dass die in den §§ 5 bis 9 geregelten Maßnahmen nicht oder unzureichend umgesetzt wurden, fordert diese die betroffene Katastrophenschutzbehörde auf, die festgestellten Maßnahmenverstöße binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen. Gegenüber einer bezirklichen Katastrophenschutzbehörde kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung Maßnahmen der Bezirksaufsicht gemäß § 22 des Landesorganisationsgesetzes treffen oder von ihrem Eingriffsrecht gemäß § 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes Gebrauch machen; Maßnahmen der Katastrophenvorsorge gemäß Absatz 1 liegen im erheblichen Gesamtinteresse Berlins gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 des Landesorganisationsgesetzes. Gegenüber einer nachgeordneten Katastrophenschutzbehörde teilt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung der gemäß § 12 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes zuständigen Senatsverwaltung die festgestellten Maßnahmenverstöße mit und fordert diese auf, die Maßnahmen der Katastrophenvorsorge auch in der ihrer Dienst- und Fachaufsicht unterliegenden nachgeordneten Behörde durchzusetzen.

(4) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, allgemeine Anforderungen an die Wahrnehmung der notwendigen Maßnahmen der Katastrophenvorsorge gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 6 durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Senatsverwaltungen zu regeln. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass eine Senatsverwaltung einzelne Vorsorgemaßnahmen innerhalb ihres Geschäftsbereichs gebündelt wahrnimmt, wenn eine eigenständige Wahrnehmung durch eine ihr nachgeordnete Katastrophenschutzbehörde wegen deren Art und Größe nicht sinnvoll ist.

§ 5a

**Notfallregister für schwere Pflegefälle,
Verordnungsermächtigung**

(1) Um in Großschadenslagen und Katastrophenfällen eine schnelle und bedarfsgerechte Versorgung besonders hilfsbedürftiger Personen zu ermöglichen und Gefahren für Leib und Leben abzuwehren, kann ein Notfallregister für schwere Pflegefälle mit dringendem Handlungsbedarf, wie etwa im Falle einer Zwangsbeatmung in häuslicher Pflege außerhalb von organisierten Wohnformen, geführt werden.

(2) Hierzu können insbesondere die folgenden personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und in Notfallsituationen an die für die Versorgung und Hilfeleistung zuständigen Stellen zum Zwecke der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben übermittelt werden:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift,
4. Erreichbarkeit
5. die Umstände, aus denen sich die besondere Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Personen ergibt sowie
6. Name, Anschrift und Kontaktdaten private Dritter, die aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung die Versorgung besonders hilfsbedürftiger Personen ganz oder teilweise zu übernehmen haben.

(3) Private Dritte, die aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtung die Versorgung besonders hilfsbedürftiger Personen ganz oder teilweise zu übernehmen haben, haben, soweit möglich, an der Erhebung personenbezogener Daten der versorgten Personen mitzuwirken. Sie haben zu diesem Zweck den Auskunftsverlangen der registerführenden Stelle nachzukommen, soweit die betroffenen Personen nicht widersprochen haben.

(4) Die im Katastrophenfall oder in der Großschadenslage für die Abwehr zuständigen Katastrophenschutzbehörden können die im Register vorhandenen Daten zum Zwecke der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben abfragen,

| | |
|---|--|
| | <p><u>verarbeiten sowie, soweit dies für die Versorgung oder Hilfeleistung notwendig ist, an weitere Stellen übermitteln.</u></p> <p><u>(5) Die Datenverarbeitung ist auf das für die genannten Zwecke notwendige Maß zu beschränken. Die für Pflege zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Einzelheiten der Registerführung, insbesondere die registerführende Stelle, die Datenerhebung, die zu erfassenden Angaben, die Speicherung und weitere Verwendung sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen durch Rechtsverordnung zu regeln.</u></p> |
| <p>§ 6 Katastrophenschutzpläne</p> <p>(1) Die Katastrophenschutzbehörden haben zur Katastrophenvorsorge jeweils einen eigenen Katastrophenschutzplan zu erstellen und fortzuschreiben. Grundlage der Katastrophenschutzpläne soll eine eigene ressortbezogene Gefährdungsabschätzung sein.</p> <p>(2) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung soll unter Mitwirkung der Katastrophenschutzbehörden eine ressortübergreifende Gefährdungsabschätzung erstellen und fortschreiben.</p> <p>(3) In den Katastrophenschutzplänen sind mindestens vorzusehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aufbau und Struktur des Krisenstabs,2. das jeweils anzuwendende Alarmierungsverfahren,3. die im Katastrophenfall zusätzlich zur Verfügung stehenden Fähigkeiten und Ressourcen und4. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verwaltungs- und Regierungsfunktionen. | <p>§ 6 Katastrophenschutzpläne</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>(3) In den Katastrophenschutzplänen sind mindestens vorzusehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aufbau und Struktur des Krisenstabs,2. das jeweils anzuwendende Alarmierungsverfahren,3. die im Katastrophenfall zusätzlich zur Verfügung stehenden Fähigkeiten und Ressourcen und4. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verwaltungs- und Regierungsfunktionen. <p><u>Die Katastrophenschutzbehörden melden die für den Katastrophenfall vorgehaltenen materiellen Ressourcen zusätzlich an ein bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung geführtes elektronisches Ressourcen-Register. Bestandsänderungen sind unverzüglich im elektronischen Ressourcen-Register einzutragen.</u></p> |

| | |
|---|--|
| <p>(4) Als Teil der Katastrophenschutzpläne sind erforderlichenfalls ereignisbezogene Sonderpläne aufzustellen und fortzuschreiben.</p> | <p>unverändert</p> |
| <p>§ 14 Ressortübergreifendes Entscheidungsgremium</p> <p>(1) Im Katastrophenfall oder in einer Großschadenslage tritt bei Bedarf ein Ressortübergreifendes Entscheidungsgremium zusammen und trifft ressortübergreifend administrativ-politische Entscheidungen.</p> <p>(2) Das Ressortübergreifende Entscheidungsgremium setzt sich aus den Hausleitungen der Senatskanzlei und der übrigen betroffenen Senatsverwaltungen zusammen.</p> <p>(3) Im Katastrophenfall beruft das für Inneres zuständige Senatsmitglied oder ein von diesem bestimmtes Mitglied der Hausleitung die Sitzungen ein, leitet diese und wirkt auf eine unverzügliche Entscheidung hin. Ist im Katastrophenfall eine Senatsentscheidung für die Katastrophenabwehr aus zwingenden zeitlichen Gründen nicht möglich, können unaufschiebbare Entscheidungen zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leib und Leben oder wertvolle Sachgüter durch das für Inneres zuständige Senatsmitglied getroffen werden. Das für Inneres zuständige Senatsmitglied oder ein von diesem bestimmtes Mitglied der Hausleitung kann unter den Voraussetzungen von Satz 2 insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. öffentliche Stellen zur Katastrophenabwehr anweisen und2. unter den Voraussetzungen von § 17 natürliche Personen und juristische Personen sowie Personenvereinigungen zur Mitwirkung bei der Katastrophenabwehr in Anspruch nehmen. | <p>§ 14 Ressortübergreifendes Entscheidungsgremium</p> <p>unverändert</p> <p>(3) Im Katastrophenfall beruft das für Inneres zuständige Senatsmitglied oder ein von diesem bestimmtes Mitglied der Hausleitung die Sitzungen ein, leitet diese und wirkt auf eine unverzügliche Entscheidung hin. Ist im Katastrophenfall eine Senatsentscheidung für die Katastrophenabwehr aus zwingenden zeitlichen Gründen nicht möglich, können unaufschiebbare Entscheidungen zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für Leib und Leben oder wertvolle Sachgüter durch das für Inneres zuständige Senatsmitglied getroffen werden. Das für Inneres zuständige Senatsmitglied oder ein von diesem bestimmtes Mitglied der Hausleitung kann unter den Voraussetzungen von Satz 2 insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. öffentliche Stellen zur Katastrophenabwehr anweisen und2. unter den Voraussetzungen von § 17 natürliche Personen und juristische Personen sowie Personenvereinigungen zur Mitwirkung bei der Katastrophenabwehr in Anspruch nehmen. |

| | |
|--|---|
| <p>Die nach den Sätzen 2 und 3 getroffenen Entscheidungen sind zu befristen. Die Entscheidungen sind unverzüglich den zuständigen Senatsmitgliedern anzuzeigen und können jederzeit vom Senat aufgehoben oder geändert werden.</p> <p>(4) In Großschadenslagen können die jeweils fachlich zuständigen Senatsmitglieder oder ein von diesen bestimmtes Mitglied der jeweiligen Hausleitung in Abstimmung mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung das Ressortübergreifende Entscheidungsgremium zu sich einberufen, wenn eine Notwendigkeit für eine ressortübergreifende Koordinierung geboten ist. Das einberufende Senatsmitglied oder ein von diesen bestimmtes Mitglied der Hausleitung leitet die Sitzungen des Ressortübergreifenden Entscheidungsgremiums und wirkt auf eine unverzügliche Entscheidung hin.</p> | <p>Die nach den Sätzen 2 und 3 getroffenen Entscheidungen sind zu befristen. Die Entscheidungen sind unverzüglich den zuständigen Senatsmitgliedern anzuzeigen und können jederzeit vom Senat aufgehoben oder geändert werden. <u>Die Befugnis der zuständigen Senatsverwaltungen im Katastrophenfall oder in einer Großschadenslage die auf Bezirksebene erforderlichen Maßnahmen der Katastrophenabwehr, insbesondere die Bereitstellung von materiellen und personellen Ressourcen, im Wege des Eingriffsrechts gemäß § 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes durchzusetzen, bleibt unberührt. Soweit eine andere Senatsverwaltung als die Senatsverwaltung für Inneres befugt ist, einen Eingriff gemäß § 23 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes vorzunehmen und diese ihre Befugnis nicht oder nicht hinreichend wahrnimmt oder die Zuständigkeit für die Ausübung des Eingriffsrechts nicht rechtzeitig geklärt werden kann, kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unter den Voraussetzungen von Satz 2 einen Eingriff vornehmen; die Sätze 4 bis 5 gelten entsprechend.</u></p> <p>unverändert</p> |
| <p>§ 32 Verarbeitung personenbezogener Daten der am Katastrophenschutz beteiligten Personen</p> <p>(1) Die Katastrophenschutzbehörden dürfen zum Zweck der Katastrophenvorsorge und Katastrophenabwehr sowie zur Feststellung und Durchsetzung von Kostenersatzansprüchen von</p> | <p>§ 32 Verarbeitung personenbezogener Daten der am Katastrophenschutz beteiligten Personen</p> <p>unverändert</p> |

1. den Einsatzkräften des Katastrophenschutzes,
2. den sonstigen im Katastrophenschutz beteiligten Personen, deren besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Katastrophenabwehr benötigt werden,
3. den Personen, die gemäß § 17 Absatz 1 in Anspruch genommen werden können,
4. den ungebundenen Helferinnen und Helfern gemäß § 17 Absatz 3,
5. den Betreiberinnen und Betreibern von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential gemäß § 27,
6. den Betreiberinnen und Betreibern Kritischer Infrastrukturen gemäß § 28,
7. den zum Kostenersatz gemäß § 31 Verpflichteten und
8. den sonstigen Verantwortlichen für andere Einrichtungen, bei denen Katastrophen entstehen können,

personenbezogene Daten verarbeiten, soweit diese zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind. Diese personenbezogenen Daten dürfen an die im Einsatzfall im Katastrophenschutz mitwirkenden Stellen übermittelt werden, soweit sie zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(2) Zu den personenbezogenen Daten nach Absatz 1 zählen:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum,
3. Anschrift,
4. Tätigkeit,
5. Telefonnummer,
6. Angaben über die körperliche Tauglichkeit und Eigenschaften,
7. Angaben über die Trägerin oder den Träger des Katastrophenschutzes, die Einheit oder Einrichtung und wahrgenommenen Funktionen bei Einsatzkräften des Katastrophenschutzes,
8. Aus- und Fortbildungslehrgänge,
9. Spezialkenntnisse,
10. Beschäftigungsstelle und Bankverbindung.

unverändert

11. Angaben über weitere Verpflichtungen von Einsatzkräften und den sonstigen im Katastrophenschutz beteiligten Personen, die einer Heranziehung dieser Personen für Maßnah-

| | |
|--|--|
| | <p><u>men der Abwehr von Katastrophen oder Großschadenslagen entgegenstehen können, insbesondere hauptberufliche Tätigkeiten bei den Betreiberinnen und Betreibern der Kritischen Infrastrukturen gemäß § 28 Absatz 1.</u></p> |
|--|--|